

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundsteuer in
Neuenburg am Rhein vom 16.12.1996
(zuletzt geändert am 07.12.2015)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Steuersatz

...

3) Gefährliche Hunde/ Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Der Nachweis, dass ein Hund nicht gefährlich ist oder nicht mehr als gefährlich gilt, kann vom Hundehalter durch einen Verhaltenstest beim Amtstierarzt oder durch andere, vergleichbare Nachweise erbracht werden.

Die Steuer für gefährlich geltende Hunde (Kampfhunde) beträgt 500,00 Euro.

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der nach Absatz 3 Satz 4 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 Euro.

...“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister